



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 186/05

vom

5. März 2008

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO §§ 233 Fd, 520 Abs. 2

Mit der Notierung und Überwachung von Fristen darf ein Rechtsanwalt sein voll ausgebildetes und sorgfältig überwachtes Personal betrauen, soweit nicht besondere Gründe gegen deren Zuverlässigkeit sprechen. Wenn der Rechtsanwalt zugleich durch eine allgemeine Kanzleianweisung oder durch Einzelanweisungen sicherstellt, dass im Fristenkalender eingetragene Fristen erst gelöscht werden dürfen, nachdem die Fristsache erledigt ist, darf die mit der Fristenkontrolle betraute Rechtsanwaltsgehilfin die Frist nach Prüfung der sich aus den Handakten ergebenden Erledigung eigenständig löschen und muss nicht zusätzlich in jedem Einzelfall die Zustimmung des zuständigen Rechtsanwalts einholen.

BGH, Beschluss vom 5. März 2008 - XII ZB 186/05 - OLG München
AG Rosenheim

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 2008 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Weber-Monecke, Prof. Dr. Wagenitz, Fuchs und Dose

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beklagten wird der Beschluss des 12. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlandesgerichts München vom 20. September 2005 aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Schlussurteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 10. Juni 2005 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Beschwerdewert: 12.301 €.

Gründe:

I.

- 1 Die Parteien streiten um den Zugewinnausgleich.
- 2 Mit Vorbehaltsurteil vom 25. April 2002 hat das Amtsgericht die Beklagte verurteilt, an ihren geschiedenen Ehemann einen Zugewinnausgleich zu zahlen. Nach dem Tod des Ehemannes haben seine Mutter (Klägerin zu 1) und seine Schwestern (Klägerinnen zu 2 bis 4) den Rechtsstreit als Erbengemeinschaft aufgenommen und den Anspruch auf Zugewinnausgleich weiterverfolgt.

Die Klägerin zu 1) ist inzwischen ebenfalls verstorben und wurde von den Klägerinnen zu 2 bis 4 beerbt. Mit Schlussurteil vom 10. Juni 2005 hat das Amtsgericht das Vorbehaltsurteil aufrechterhalten. Gegen das ihr am 17. Juni 2005 zugestellte Schlussurteil hat die Beklagte am 7. Juli 2005 Berufung eingelegt. Mit einem am gleichen Tag eingegangenen Schriftsatz vom 24. August 2005 hat sie Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist beantragt und zugleich die Berufung begründet.

- 3 Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags hat die Beklagte vorge-
tragen, weder sie noch ihren Prozessbevollmächtigten treffe ein Verschulden an
der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Nach Zustellung des Urteils
seien darauf die Berufungs- und die Berufungsbegründungsfrist vermerkt wor-
den. Diese Fristen seien jeweils mit zwei Vorfristen im Fristenkalender notiert
worden. Im Büro ihres Prozessbevollmächtigten werde die Sache bei Ablauf
einer Vorfrist dem zuständigen Rechtsanwalt mit dem Vermerk "Vorfrist" vorge-
legt. Am Morgen des Fristablaufs werde die Erledigung überprüft und die Sa-
che, wenn sie nicht erledigt sei, mit dem auffälligen Vermerk "Fristablauf heute"
erneut vorgelegt. Vor Büroschluss werde kontrolliert, ob alle Fristen erledigt
seien; erst dann werde die Frist gelöscht. In diesem Fall habe die für die
Führung des Fristenkalenders geschulte und zuverlässige Rechtsanwaltsgehil-
fin R. nach Einlegung der Berufung allerdings aus unerklärlichen Gründen und
eigenmächtig neben den Berufungsfristen auch die für die Berufungsbegrün-
dung im Fristenkalender eingetragenen Vorfristen vom 3. August 2005 und
11. August 2005 sowie den Fristablauf zur Berufungsbegründung am
17. August 2005 gestrichen. Dies sei ihrem Prozessbevollmächtigten erst am
22. August 2005 aufgefallen, als ihm die Akte aufgrund allgemeiner Wiedervor-
lage vorgelegt worden sei. Zur Glaubhaftmachung ihres Wiedereinsetzungsge-
suchs bezieht sich die Beklagte auf die eidesstattliche Versicherung der
Rechtsanwaltsgehilfin R.

4 Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beklagten.

II.

5 Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet und führt zur begehrten Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist.

6 1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 238 Abs. 2 Satz 1, 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO i.V.m. § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft und gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

7 Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 151, 221, 227 m.w.N. und Senatsbeschlüsse vom 9. Februar 2005 - XII ZR 225/04 - FamRZ 2005, 791, 792 m.w.N. sowie vom 18. Juli 2007 - XII ZB 32/07 - FamRZ 2007, 1722) dient das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in besonderer Weise dazu, den Rechtsschutz und das rechtliche Gehör zu garantieren. Daher gebieten es die Verfahrensgrundrechte auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), den Zugang zu den Gerichten und den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. auch BVerfGE 88, 118, 123 ff.). Gegen diesen Grundsatz verstößt die angefochtene Entscheidung.

8 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

9 Im Ansatz zu Recht geht das Berufungsgericht zwar davon aus, dass der
Beklagten ein Verschulden der Rechtsanwaltsgehilfin ihres Prozessbevollmäch-
tigten nicht nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden kann. Im Gegensatz zu
seiner Rechtsauffassung scheidet hier aber auch ein der Beklagten zurechen-
bares Organisationsverschulden ihres Prozessbevollmächtigten aus.

10 a) Auch insoweit ist das Berufungsgericht allerdings zutreffend davon
ausgegangen, dass es zu den Aufgaben des Prozessbevollmächtigten gehört,
dafür zu sorgen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig hergestellt wird
und innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht. Zu diesem Zweck
muss er nicht nur sicherstellen, dass ihm die Akten mit Rechtsmittel- oder
Rechtsmittelbegründungsfristen rechtzeitig zur Bearbeitung vorgelegt werden.
Er muss vielmehr zusätzlich eine zuverlässige Ausgangskontrolle schaffen, die
eine rechtzeitige Versendung fristwahrender Schriftsätze gewährleistet.

11 Da für die Ausgangskontrolle in jedem Anwaltsbüro ein Fristenkalender
unabdingbar ist, muss der Rechtsanwalt sicherstellen, dass die im Kalender
vermerkten Fristen erst gestrichen werden oder deren Erledigung sonst kennt-
lich gemacht wird, wenn die fristwahrende Maßnahme durchgeführt, der Schrift-
satz also gefertigt und abgesandt oder zumindest postfertig gemacht, die weite-
re Beförderung der ausgehenden Post also organisatorisch zuverlässig vorbe-
reitet worden ist. Schließlich gehört zu einer wirksamen Ausgangskontrolle auch
eine Anordnung des Prozessbevollmächtigten, durch die gewährleistet wird,
dass die Erledigung der fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Ar-
beitstages anhand des Fristenkalenders von einer dazu beauftragten Bürokräft
überprüft wird (Senatsbeschluss vom 9. November 2005 - XII ZB 270/04 -
FamRZ 2006, 192).

- 12 b) Mit der Notierung und Überwachung von Fristen darf ein Rechtsanwalt allerdings sein voll ausgebildetes und sorgfältig überwachtes Personal betrauen, soweit nicht besondere Gründe gegen deren Zuverlässigkeit sprechen (Senatsbeschluss vom 11. September 2007 - XII ZB 109/04 - FamRZ 2007, 2059, 2060). Wenn der Rechtsanwalt zugleich durch eine allgemeine Kanzleianweisung oder durch Einzelanweisungen sicherstellt, dass im Fristenkalender eingetragene Fristen erst gelöscht werden dürfen, nachdem die Fristsache erledigt ist (vgl. auch BGH Beschluss vom 18. Oktober 1993 - II ZB 7/93 - NJW 1993, 3333), darf die mit der Fristenkontrolle betraute Rechtsanwaltsgehilfin die Frist nach Prüfung der sich aus den Handakten ergebenden Erledigung eigenständig löschen und muss nicht zusätzlich in jedem Einzelfall die Zustimmung des zuständigen Rechtsanwalts einholen.
- 13 Denn die Fristenkontrolle soll lediglich gewährleisten, dass ein fristwahrender Schriftsatz rechtzeitig hergestellt und postfertig gemacht wird. Ist dies geschehen und die weitere Beförderung der ausgehenden Post organisatorisch zuverlässig vorbereitet, darf die Frist im Kalender als erledigt gekennzeichnet werden (BGH Urteil vom 11. Januar 2001 - III ZR 148/00 - NJW 2001, 1577, 1578). Diesen Anforderungen ist durch eine allgemeine Kanzleianweisung, eine Frist erst dann zu löschen, wenn die entsprechende Fristsache erledigt ist, genügt. Eine solche Anweisung verlangt von der Rechtsanwaltsgehilfin die vorherige Prüfung, ob entweder der fristwahrende Schriftsatz gefertigt und postfertig gemacht worden ist oder ob nach einer ausdrücklichen Anweisung des Rechtsanwalts von der (weiteren) Durchführung des Rechtsmittelverfahrens abgesehen werden soll. Sie setzt somit eine vorherige Kontrolle voraus, die bei der gebotenen sorgfältigen Handhabung geeignet ist, eine Löschung der Frist vor Erledigung der fristgebundenen Handlung zu verhindern. Dem entspricht nach der eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsgehilfin die Büroorganisation des Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

14 Entsprechend hat die Rechtsanwaltsgehilfin die Berufungsfrist erst gelöscht, als der rechtzeitige Zugang der Berufungsschrift sichergestellt war. Wenn sie in diesem Zeitpunkt zugleich die Fristen für die Berufungsbegründung gelöscht hat, kann das nur darauf zurückzuführen sein, dass sie versehentlich davon ausging, das Rechtsmittel sei bereits begründet oder werde nicht durchgeführt. Dass beides nicht der Fall war und das Rechtsmittel weiter durchgeführt werden sollte, war - auch auf der Grundlage der Kanzleiorganisation des Prozessbevollmächtigten der Beklagten - offensichtlich. Denn Grund für die Löschung der Berufungsfrist war die Absendung der Berufungsschrift, die erkennbar noch keine Begründung enthielt. Für ein solches unvorhersehbares Fehlverhalten einer Rechtsanwaltsgehilfin ist der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nicht verantwortlich zu machen.

Hahne

Weber-Monecke

Wagenitz

Fuchs

Dose

Vorinstanzen:

AG Rosenheim, Entscheidung vom 10.06.2005 - 2 F 212/01 -

OLG München, Entscheidung vom 20.09.2005 - 12 UF 1208/05 -